

§ 1. Geltungsbereich

1. Räumlich: Das Stadtgebiet von Groß-Berlin.
2. Fachlich: Alle Betriebe und Betriebsabteilungen, die unter den fachlichen Geltungsbereich der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 1. November 1941 und der Reichstarifordnung für das Abbruchgewerbe vom 5. April 1938 fallen.

§ 2. Lohn

1. Für Hilfsarbeiter gelten ohne Unterscheidung nach der Art des Bauvorhabens folgende Tariflöhne:

Hilfsarbeiter I . . . RM 0,90 je Stunde

Hilfsarbeiter II . . . RM 0,72 je Stunde

2. Hilfsarbeiter I sind alle mindestens 6 Monate im Baugewerbe tätig gewesen männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter, die infolge der Einarbeitung eine Mehrleistung gegenüber den Hilfsarbeitern II erbringen. Die Mehrleistung gilt nur dann als nicht erbracht, wenn dies vom Betriebsleiter und Betriebsrat gemeinsam verneint wird.

Ausschließlich mit Schuttbeseitigung Beschäftigte, können nicht Hilfsarbeiter I sein.

Hilfsarbeiter II sind alle übrigen, einschließlich der nur mit Schuttbeseitigung beschäftigten männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter.

3. Zu den Hilfsarbeitern im Sinne der Ziffern 1 und 2 gehören auch die Platz- und Lagerarbeiter mit Ausnahme der Platzarbeiter im Leitergerüstbaugewerbe.

4. Bei der Schuttbeseitigung im Sinne der Ziffer 2 handelt es sich nur um solche Arbeiten, die nicht im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (einschließlich Abbau) stehen, wie beispielsweise Räumarbeiten auf Straßen und Plätzen.

§ 3. Unabdingbarkeit und Leistungszulage

Die Mindestlohnsätze des § 2 sind unabdingbar. Nach sechs höher Betriebszugehörigkeit kann jedoch bei entsprechender Leistung eine Leistungszulage bis zur Höhe von

RM 0,09 je Stunde an Hilfsarbeiter I

und bis zur Höhe von

RM 0,08 je Stunde an Hilfsarbeiter II

gezahlt werden. Die Gewährung der Leistungszulagen ist auf höchstens 20 v. H. der im Betrieb im Arbeitsverhältnis stehenden Hilfsarbeiter beschränkt. Die Leistungszulagen sind jederzeit widerruflich und bei der Lohnabrechnung getrennt auszuweisen.

§ 4. Übergangsbestimmungen

Eine Herabsetzung von Tariflöhnen tritt durch diese Tarifanordnung für die am 1. November 1946 bestehenden Arbeitsverhältnisse nicht ein.

§ 5. Schlussbestimmungen

1. Diese Tarifanordnung tritt mit Beginn des auf die Verkündung in Verordnungsblatt folgenden Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft.

2. Zu gleicher Zeit treten alle früheren Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie dieser Tarifanordnung entgegenstehen.

Berlin, den 25. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V.: Schwenk

Änderung der Unfallverhütungsvorschriften

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 29. März 1946 BK/O (46) 147 über die Errichtung eines Arbeitsinspektorats wird folgende Anordnung erlassen:

I.

Die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften behalten weiterhin in den im April 1945 geltenden Fassungen Gültigkeit, soweit sie nicht gegen inzwischen erlassene Gesetze, Verordnungen und Anordnungen verstoßen.

II.

Die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften gelten auch für die Bau- und landwirtschaftlichen Betriebe. Soweit für die besonderen Arbeitsverfahren dieser Betriebe von der Bau-Berufsgenossenschaft bzw. den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Sondervorschriften erlassen sind, behalten diese ihre Gültigkeit.

III.

Das in den Unfallverhütungsvorschriften gebrauchte Wort „Berufsgenossenschaft“ bzw. „Genossenschaftsvorstand“ ist durch „Hauptamt für Arbeitsschutz“ zu ersetzen, soweit es nicht untenstehend anders bestimmt ist.

IV.

Insbesondere sind nachfolgende Änderungen zu beachten:

Allgemeine Vorschriften (UVV 1)

- § 1 (1) Neue Fassung: Die bisher gültigen, von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften gelten weiterhin für alle Betriebe und versicherungspflichtigen Tätigkeiten. Sie gelten auch für die Verhütung von Berufskrankheiten.
- (3) entfällt.

- § 2 (2) Fußnote entfällt.

- § 3 (1) Neue Fassung: Der Unternehmer hat die für seinen Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften jedem Mitglied der Arbeitsschutzkommission, dem Obmann für Arbeitsschutz und jedem Unfallvertrauensmann auszuhändigen und sie für die Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Einsicht aus-

- - zulegen.
- (2) Satz 2 entfällt.

- § 4 (3) entfällt.

- § 6 entfällt (inhaltlich gedeckt durch Gewerbeordnung § 139b).

- § 7 (1) Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Beschäftigten an den Aufgaben des Arbeitsschutzes in jeder Beziehung zu fördern.

- (2) bis (4) entfallen, sind ersetzt durch die „Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin“ vom 10. August 1946. Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Organe des Betriebes für die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Obmann für Arbeitsschutz, der Sicherheitsbeauftragte, die Arbeitsschutzkommission und die Unfallvertrauensmänner.
2. Der Betriebsrat setzt eines seiner Mitglieder als Obmann für Arbeitsschutz ein. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat besteht, wählt die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz.